

Die Angaben in dieser Produktinformation sind Auszüge aus den Versicherungsbedingungen des EURA Wohnmobil-Schutzes (VB EA WM 2014). Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA WM 2014. Bitte beachten Sie auch die Wichtigen Verbraucherinformationen.

1. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die Europ Assistance Versicherungs-AG durch Übersendung einer Versicherungsbestätigung Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annimmt.

2. Was ist bei Antragsstellung zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, füllen Sie diesen bitte vollständig und wahrheitsgemäß aus. Unvollständige oder unrichtige Angaben können uns berechtigen, auch nach Antragsannahme vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen. Im Falle einer arglistigen Täuschung über vertragsrelevante Tatsachen sind wir außerdem gegebenenfalls zur Anfechtung des Vertrages berechtigt. Bitte geben Sie als Beginndatum den Tag an, ab dem Sie Versicherungsschutz wünschen

3. Welche Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung?

- Im Antrag legen Sie den von Ihnen gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes fest.
- Dieses Produktinformationsblatt informiert Sie über wesentliche Leistungen und besondere Regelungen der von uns angebotenen Versicherungen.
- In den „Wichtigen Verbraucherinformationen“ sind wesentliche Angaben zu Ihrem Versicherer, dem Widerrufsrecht sowie den Beschwerdemöglichkeiten enthalten.
- Die Einwilligungserklärung und das Merkblatt zum Datenschutz regeln unseren Umgang mit Ihren persönlichen Daten.
- Die Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für EURA Wohnmobil-Schutz (VB EA WM 2014) beschreiben die Versicherungsleistungen im Detail.
- In der Versicherungsbestätigung dokumentieren wir den Inhalt des Versicherungsvertrages.

4. Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe Ihrer Prämie ist im Antrag angegeben und in Ihrer Versicherungsbestätigung ausgewiesen.

5. Was ist im EURA Wohnmobil-Schutz versichert?

Der EURA Wohnmobil-Schutz beinhaltet einen Schutzbrief für ein auf Sie zugelassenes Wohnmobil. Versichert sind Sie als Halter sowie jeder berechtigte Fahrer des im Antrag benannten Wohnmobils.

6. Welche Reisen sind versichert?

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur, wenn der Vertragsabschluss vor dem Reisebeginn liegt. Im Jahresschutz sind alle Reisen (inklusive Tagesreisen) bis zu jeweils 6 Monaten versichert.

7. Wie lange ist die Dauer Ihres Versicherungsvertrages?

Der Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr.

8. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Sie können den Versicherungsvertrag einen Monat vor dem Ablauf der Grundlaufzeit bzw. danach des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Der Versicherungsvertrag kann nach einem Schadenfall, bei Wegfall des versicherten Risikos, Zahlungsverzug oder bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen vorzeitig gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet außerdem vorzeitig, wenn Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

9. Was ist im Schadenfall zu beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadenfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können ob und in welcher Höhe wir leisten. Melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich unserer Notrufzentrale unter +49 (0)89 55987-224.

10. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Bitte beachten Sie mit Sorgfalt die vorgenannten Verpflichtungen für den Antrag und im Schadenfall. Bei Nichtbeachtung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Hierbei gilt der Grundsatz, dass vorsätzliche Pflichtverletzungen unsere Leistung vollständig ausschließen, bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens anteilig gekürzt. Die Beweislast dafür, dass eine grobe Fahrlässigkeit nicht vorlag, tragen Sie als Versicherungsnehmer. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen war, können wir außerdem den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis fristlos kündigen.

11. Bei welchen Ereignissen erbringt der Wohnmobil-Schutzbrief Leistungen?

- Ihr Wohnmobil wird gestohlen, hat eine Panne oder einen Unfall.
- Weder Sie noch ein anderer fahrberechtigter Insasse sind in Folge von Tod oder einer Fahrunfähigkeit von mehr als drei Tagen in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu fahren.
- Sie geraten im Ausland in eine Notlage, weil ihre Bankkarte, Bargeld, Reise- oder Fahrzeugdokumente abhanden kommen oder gestohlen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Leistungen zum Teil von einer Mindestentfernung des Schadensortes zum Startort von mehr als 50 km Luftlinie abhängt.

12. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadensfälle in Folge

- der Nutzung nichtöffentlicher Verkehrswege
- eines Ereignisses, das weder Diebstahl, Panne noch Unfall ist. Beispiel hierfür ist, wenn Ihr Wohnmobil in einer Schneewehe oder aus anderem Grund feststeckt.
- der Teilnahme oder einer vorbereitenden Fahrt für ein Autorennen

13. Was ist nicht versichert, wenn sich der Schaden weniger als 50km Luftlinie von meinem Startort ereignet?

Bei einer Entfernung von weniger als 50 km Luftlinie zwischen Schadenort und Startort haben Sie keinen Anspruch auf:

- Kosten für die Rückfahrt an den Startort
- Mietwagenkosten
- Übernachtungskosten
- Versandkosten für ein Ersatzteil
- Fahrzeugtransport an Ihren Startort
- Kosten für die Unterstellung des Fahrzeuges
- Kosten für die Abholung Ihres Fahrzeuges nach abgeschlossener Reparatur

14. Welche Kosten sind nicht versichert?

- Reparaturen
- Ersatzteile
- Mautgebühren
- Treibstoff
- Kaution für die Bereitstellung eines Mietwagens

In § 4 der Besonderen Bestimmungen für EURA Wohnmobil-Schutz sind alle nicht versicherten Kosten aufgelistet.

Mit dem Ziel, diese Versicherungsbedingungen möglichst verständlich zu gestalten, haben wir auf versicherungsspezifische Fachbegriffe weitestgehend verzichtet und uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte beachten Sie, dass sich Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, wie z.B. die Bezahlung der Prämie oder Änderungen am Vertrag auf den Versicherungsnehmer beziehen.

Rechte und Pflichten im Schadensfall gelten zusätzlich auch für die versicherte Person. Versicherte Person ist jeder berechtigte Fahrer des versicherten Wohnmobils.

In den Allgemeinen Bestimmungen unter Artikel 1 - 16 ist beschrieben, was im EURA Wohnmobil-Schutz enthalten ist, wer diesen abschließen kann und welche Wohnmobile versichert werden können. Weiterhin ist festgelegt, wie Sie die Prämie zahlen müssen, wie lange der Vertrag mit uns läuft und wann Sie oder wir diesen kündigen können.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die einzelnen Leistungen des EURA Wohnmobil-Schutzes.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Allgemeine Bestimmungen für den EURA Wohnmobil-Schutz

Artikel 1 Was ist im EURA Wohnmobil-Schutz versichert?

1. EURA Wohnmobil-Schutz leistet nach Panne, Unfall oder Diebstahl Ihres Wohnmobils und weiteren unvorhergesehenen Ereignissen auf einer Reise mit Ihrem Wohnmobil.
2. Ergänzend bietet der EURA Wohnmobil-Schutz weitere Serviceleistungen für Ihre Reise.

Artikel 2 Welche Reisen sind versichert?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle Reisen bis zu maximal 6 Monaten innerhalb Europas im geographischen Sinne, außereuropäischen Staaten am Mittelmeer sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, Malta und Zypern.
2. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten oder Gänge und Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Welche Fahrzeuge kann ich im EURA Wohnmobil-Schutz versichern?

1. Um den EURA Wohnmobil-Schutz abschließen zu können, muss das Wohnmobil an Ihrem Wohn- oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Zulassung als Wohnmobil
 - Das Wohnmobil ist bei Abschluss des Versicherungsvertrags maximal 15 Jahre alt oder ist als Oldtimer mit H-Kennzeichen zugelassen
 - Maximal neun eingetragene Sitzplätze
 - Maximal 9,9 t zulässiges Gesamtgewicht
 - Maximal 3,65 m Höhe
 - Maximal 9,51 m Länge
 - Maximal 2,51 m Breite
2. Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind mitversichert.

Artikel 4 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich oder die Europ Assistance kündigen?

1. Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat oder wir spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Dieses Kündigungsrecht gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, gewähren wir Ihnen bis zum Ende dieser Reise Versicherungsschutz.
3. Wird Ihr Wohnmobil verschrottet oder verkauft, beenden wir den Vertrag nach Erhalt eines entsprechenden Nachweises ungeachtet der Einhaltung der Kündigungsfristen und erstatten anteilig die Prämie.
4. Wird Ihr Wohnmobil stillgelegt, beenden wir den Vertrag nach Erhalt eines entsprechenden Nachweises ungeachtet der Einhaltung der Kündigungsfristen. Die Prämie für das jeweilige Versicherungsjahr ist in voller Höhe zu begleichen."

Artikel 5 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende beliebiger Reisen.
2. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 6 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die versicherte Entschädigung?

1. Haben wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
2. Von Ihnen aufgewendete Kosten in einer fremden Währung erstatten wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten bezahlt haben.

Artikel 7 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie für einen Schadensfall Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch für den Fall, dass in dem anderen Versicherungsvertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich anderer Versicherungsverträge in Vorleistung gehen.

Artikel 8 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 9 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Melden Sie uns Ihre Ansprüche, wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist, bei der Berechnung der Verjährung nicht berücksichtigt.

Artikel 10 Wie viel muss ich für den EURA Wohnmobil-Schutz bezahlen?

Die Höhe Ihrer Prämie ist im Antrag angegeben und in Ihrer Versicherungsbestätigung ausgewiesen. Sie ist pro versichertes Wohnmobil zu bezahlen.

Artikel 11 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
2. Alternativ können Sie sich für eine Zahlung per Rechnung entscheiden. In diesem Fall veranlassen Sie bitte eine fristgemäße Überweisung der Prämie.

Artikel 12 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie für das erste Versicherungsjahr ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
2. Die Prämie für die weiteren Versicherungsjahre ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.
 - a) Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zum Monatsersten vor Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
 - b) Bei Zahlung per Rechnung ist die Prämie nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Rechnungsschreibens zu zahlen.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig,
 - a) wenn Sie bei Zahlung per Lastschrift zu dem vereinbarten Zeitpunkt von dem angegebenen Konto eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
 - b) wenn Sie bei Zahlung per Rechnung den Überweisungsauftrag bei der Bank innerhalb der gesetzten Frist einreichen.
 - c) Konnte die fällige Prämie bei Zahlung per Lastschrift ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgen.
 - d) Ist die fällige Prämie bei Zahlung per Rechnung ohne Ihr Verschulden nicht fristgerecht eingegangen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist die Einzahlung auf das angegebene Konto vornehmen.

Artikel 13 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie für das erste Versicherungsjahr nicht rechtzeitig bezahlen und diese Nichtzahlung zu vertreten haben, hat dies für Sie die unter 2. genannten Konsequenzen.
 - a) Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung bei Zahlung per Lastschrift, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto getroffen, uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung nicht mitgeteilt oder nicht für ausreichende Deckung gesorgt haben.
 - b) Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung bei Zahlung per Rechnung, wenn Sie die Zahlung nicht veranlassen oder falsche Angaben unserer Kontodaten im Überweisungsträger gemacht haben.
2. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung
 - a) können wir vom Vertrag zurücktreten.
 - b) sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadensfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.

Artikel 14 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben:

1. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist per Post, Fax oder E-Mail von mindestens zwei Wochen.
2. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug
 - a) sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - b) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Bei Schadensfällen, die vor der Zahlung eingetreten sind, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 15 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 16 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie als Gerichtsstand München oder Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland wählen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Besondere Bestimmungen EURA Wohnmobil-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten, wenn auf Ihrer Reise mit dem versicherten Wohnmobil eines der nachstehenden Ereignisse eintritt.

- Ihr Wohnmobil ist nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit.
 - Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Wohnmobils führt.
 - Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf Ihr Wohnmobil einwirkendes Ereignis.
- Ihr Wohnmobil muss nach einer Panne oder einem Unfall repariert werden oder wurde gestohlen.
- Ihr Wohnmobil erleidet einen Totalschaden.
 - Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur mit höheren Kosten verbunden wäre als der Zeitwert des Wohnmobils.
 - Der Zeitwert ist der Betrag, um ein neues Wohnmobil gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- Alle Insassen mit einer Fahrerlaubnis für das Wohnmobil sind mehr als drei Tage fahrtüchtig.
 - Insassen sind berechtigte Fahrer und im Wohnmobil unentgeltlich transportierte Personen, die in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen oder dem berechtigten Fahrer stehen
 - Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, sind keine Insassen.
- Sie haben auf einer Reise Ihre Zahlungsmittel verloren oder diese wurden Ihnen gestohlen.
- Ihr Wohnmobil wird aufgrund eines Unfalls im Ausland sichergestellt oder beschlagnahmt.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert

Wir leisten nicht, wenn eine der nachstehenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus § 1 zutrifft.

- Grundsätzlich nicht versicherte Ereignisse:
 - Sie haben die Reise vor dem Beginn der Versicherung angetreten
 - Ihr Wohnmobil ist nicht versichert
 - Ihr Wohnmobil ist fahrbereit
 - Ihr Wohnmobil wird von einem nicht berechtigten Fahrer genutzt
 - Ihr Wohnmobil wird von einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis genutzt
 - Panne oder Unfall ereignen sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege
 - Panne oder Unfall ereignen sich bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten.
- Nicht versicherte Ereignisse, wenn Ihr Wohnmobil nicht mehr fahrbereit ist:
 - Teile Ihres Wohnmobils oder der Treibstoff sind durch Kälteeinwirkung nicht nutzbar
 - Ihr Wohnmobil wird überschwemmt
 - Ihr Wohnmobil steckt in Sand, Schlamm oder Schnee fest
- Nicht versicherte Ereignisse während einer Reparatur:
 - Sie erteilen der Werkstatt keinen Auftrag für die Reparatur
 - Die Reparatur Ihres Wohnmobils kann am selben Tag fahrbereit gemacht werden
 - Die Panne oder der Unfall ereigneten sich weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem Startort entfernt. Startort ist Ihr Wohnort bzw. bei einem angemieteten Wohnmobil der Standort der Vermietstation.
 - Ihr Wohnmobil ist für eine Inspektion in einer Werkstatt
 - Ihr Wohnmobil ist nach einem Rückruf des Herstellers in der Werkstatt

§ 3 Welche Kosten übernehmen wir?

Der Umfang der von uns übernommenen Kosten unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, von welchem versicherten Ereignis Sie betroffen sind und wo es sich ereignet.

- Ihr Wohnmobil ist nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit
 - Wir veranlassen die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen Kosten bis maximal € 160,-.
 - Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden, veranlassen wir das Abschleppen des Wohnmobils bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt und übernehmen Kosten bis maximal € 400,- abzüglich eventuell übernommener Kosten nach 1a).
 - Kommt Ihr Wohnmobil von der Straße ab, veranlassen wir die erforderliche Bergung am Schadenort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die nachstehenden Leistungen werden nur bei einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie zwischen Ihrem Startort und dem Schadenort erbracht.

- Ihr Wohnmobil muss nach einer Panne oder einem Unfall repariert werden oder wurde gestohlen. Sie können wählen, ob sie a) einen Mietwagen oder b) Übernachtungen am Schadenort oder c) Rückfahrt, Übernachtung und Abholung des reparierten Wohnmobils in Anspruch nehmen wollen.
 - Wir übernehmen die Mietwagenkosten bis zu € 110,- je Tag für höchstens 4 Tage. Liegt der Schadenort im Ausland, leisten wir für die Rückfahrt zum Startort unabhängig vom Tagessatz bis zu € 440,-. Innerhalb dieser Limits übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung oder für die Rückführung des Mietwagens ins Ausland. Bitte beachten Sie, dass für die Inanspruchnahme eines Mietwagens in der Regel die Hinterlegung einer Kautions, z.B. durch eine Kreditkarte, erforderlich ist und in manchen Ländern bzw. für manche Modelle von den Autovermietern Mindestalter festgelegt werden.
 - Wir übernehmen Übernachtungskosten für alle Insassen für höchstens vier Nächte bis zu € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.
 - Wir übernehmen die Kosten für alle Insassen für die einfache Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Startort. Zusätzlich erstatten wir die Kosten einer Hotelübernachtung aller Insassen bis zu € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person und die Kosten für eine einfache Fahrt von Ihrem Startort zum Schadenort für Sie oder eine zur Abholung des fahrbereiten Wohnmobils bevollmächtigte Person. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt bei jeder einfachen Entfernung unter 1.000 km Luftlinie bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen gewählt werden. Nachgewiesene Taxikosten für die Anreise zum Bahnhof übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von € 60,-.

Weiterhin übernehmen wir folgende Kosten:

- Unterstellung Ihres Wohnmobils bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung eines Transportes zu einer Werkstatt bis maximal 14 Tage.
- Versandkosten für erforderliche Ersatzteile, die nicht am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe beschafft werden können, aber bei einem Händler oder Importeur in der Bundesrepublik Deutschland verfügbar sind.
- Transport Ihres Wohnmobils zu einer geeigneten Werkstatt am Startort, wenn Ihr Wohnmobil am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann.

- Ihr Wohnmobil erleidet einen Totalschaden
Wir übernehmen die Mietwagenkosten bis zu € 110,- je Tag für höchstens 4 Tage. Liegt der Schadenort im Ausland, leisten wir für die Rückfahrt zum Startort unabhängig vom Tagessatz bis zu € 440,-. Innerhalb dieser Limits übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung oder für die Rückführung des Mietwagens ins Ausland.
- Alle Insassen mit einer Fahrerlaubnis für das Wohnmobil sind mehr als drei Tage fahrtüchtig. Sie können wählen, ob a) wir uns um die Rückführung Ihres Wohnmobils kümmern oder Sie b) dies selber organisieren.
 - Wir organisieren die Rückführung Ihres Wohnmobils vom Schadenort zu Ihrem Startort in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Ersatzfahrer oder einen Fahrzeugtransport und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.
 - Wir übernehmen die anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen Ihrem Startort und dem Schadenort und tragen darüber hinaus entstehende Übernachtungskosten der Insassen am Schadenort für höchstens drei Nächte bis zu einem Höchstbetrag von € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.
- Sie haben auf einer Reise Ihre Zahlungsmittel verloren oder diese wurden Ihnen gestohlen
Wir stellen die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem folgenden Werktag möglich, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 1.600,- je Schadensfall. Das Darlehen ist uns spätestens innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zurückzuzahlen.
- Ihr Wohnmobil wird aufgrund eines Unfalls im Ausland sichergestellt oder beschlagnahmt
 - Wir veranlassen eine von den Behörden eventuell verlangte Kautions bis maximal € 12.000,-
Wir übernehmen anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis maximal € 1.500,-. Wir sind weiterhin bei der Beschaffung eines Anwalts behilflich. Die Auszahlung erfolgt nur gegen eine Bestätigung Ihrer Hausbank, dass Sie über ausreichende Deckung für eine Erstattung der verauslagten Beträge verfügen. Sie müssen uns die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, unabhängig von dieser Erstattung aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung erstatten.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- Wir übernehmen grundsätzlich keine Kosten für
 - Reparaturen oder Ersatzteile
 - Mautgebühren
 - Treibstoff
 - Zollgebühren
 - Kautions für die Bereitstellung eines Mietwagens
 - Transport mitgeführter Ladung
- Wir übernehmen im Rahmen eines Rücktransports des Wohnmobils zum Startort keine Kosten, die den Zeitwert des Wohnmobils übersteigen.

§ 5 Wann leisten wir Hilfe?

- Routenplanung
Wir erstellen für Ihre Reise vom Startort zum Zielort einen Routenplan und übersenden Ihnen diesen per Post oder E-Mail.
- Medizinische Reiseinformation
Wir erteilen allgemeine Informationen zur Reiseapotheke, Ersatzpräparaten im Ausland, Impfbestimmungen und helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
- Dokumentendepot
Sie können uns vor Antritt einer Reise Kopien wichtige Dokumente bis maximal 15 DIN A4-Seiten übermitteln, die wir Ihnen bei Verlust oder Diebstahl unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung stellen.
- Ersatzbeschaffung Fahrzeugdokumente
Verlieren Sie auf Ihrer Reise im Ausland für die Weiterfahrt erforderliche Fahrzeugdokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten und erstatten wir anfallende amtliche Gebühren.

§ 6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich benötigen wir Nachweise, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Die einzelnen Anforderungen sind in den Ziffern 1 bis 5 beschrieben, die Folgen mangelnder Mitwirkung in Ziffer 6.

- Um den Schadensfall möglichst zu vermeiden, müssen Sie
 - darauf achten, dass kein unberechtigter Fahrer das versicherte Wohnmobil führt
 - darauf achten, dass kein Fahrer, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das Wohnmobil besitzt, das versicherte Wohnmobil führt.
 - Ihr Wohnmobil sicher verschließen, wenn Sie es abstellen.
- Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, empfehlen wir Ihnen, uns im Schadenfall umgehend telefonisch zu kontaktieren und alle einzuleitenden Maßnahmen von uns organisieren zu lassen oder mit uns abzustimmen.
- Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt, benötigen wir, um unsere Leistungspflicht und deren Höhe zu prüfen, alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers.
- Als Nachweis, dass Sie und die weiteren Insassen fahrtüchtig sind, benötigen wir ein ärztliches Attest.
- Haben Sie Ihre Zahlungsmittel verloren oder wurden Ihnen diese gestohlen, benötigen wir eine Bescheinigung des örtlichen Fundbüros über Ihre Nachforschungen oder die polizeiliche Anzeige.
- Bei mangelnder Mitwirkung
 - sind wir bei grob fahrlässigem Handeln berechtigt sind, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Grob fahrlässig handeln Sie, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in schwerwiegender Weise missachten. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - sind wir bei vorsätzlichem Handeln von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. Vorsätzlich handeln Sie, wenn Sie wissentlich handeln oder in Kauf nehmen, Ihre Mitwirkung zu vernachlässigen.
 - c) bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn Ihre mangelnde Mitwirkung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, es sei denn Sie haben arglistig gehandelt. Arglistig handeln Sie, wenn Sie uns täuschen wollen und dafür wissentlich etwas verschweigen oder unvollständige bzw. falsche Angaben machen.

In diesem Informationsblatt finden Sie wesentliche Angaben zum Unternehmen Europ Assistance, zu Ihrem Widerrufsrecht des Versicherungsvertrags sowie zu Beschwerdemöglichkeiten.

Versicherer und ladungsfähige Anschrift:

Versicherer der Reiseversicherungen (VB EA WM 2014) ist die Europ Assistance Versicherungs-AG, Infanteriestraße 11, 80797 München.

Sitz der Gesellschaft:

München (eingetragen im Handelsregister München, HRB 61 405).

Hauptgeschäftstätigkeit:

Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Vorstand:

Josef Woerner (Vors.), Dr. Andreas Steinert

Versicherungsbedingungen:

Es gelten die VB EA WM 2014.

Wichtige Telefonnummern:

24h-Notrufnummer im Schadensfall 089 55987-224
Fragen zu Produkt und Vertrag: 089 55987-603

Anwendbares Recht:

Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar. Es gilt das VVG.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Zusätzlich anfallende Kosten:

Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Sprache/Willenserklärungen:

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Europ Assistance Versicherungs-AG, Infanteriestr. 11, 80797 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089/55987177 oder an die E-Mailadresse storno@europ-assistance.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ende der Widerrufsbelehrung/Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG.

Beschwerdemöglichkeit:

Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an die Beschwerdestelle der Europ Assistance.
Tel. 089 55987-298
Fax 089 55987-155

Daneben können Sie sich auch an den zuständigen Ombudsmann wenden, einer Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 08003696000
Fax: 08003699000

Beschwerde an Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie außerdem an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten. Den genauen Umfang der Leistungen, Verpflichtungen im Schadensfall und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen des EURA Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA WM 2014). Bitte beachten Sie auch das Produktinformationsblatt.

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) EURA Wohnmobil-Schutz

Ich bin einverstanden, dass der Versicherer meine Daten einschließlich Gesundheitsdaten zur Vertragsabwicklung speichert und verarbeitet sowie an Dritte (z. B. Dienstleister im Schadenfall, Ärzte, Hilfsorganisationen) weitergibt, soweit dies zur Durchführung der Versicherungsleistung erforderlich ist.

Ich willige ein, dass im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dem Abschluss des Vertrages oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen Sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ich willige ferner ein, dass die im Merkblatt zur Datenverarbeitung genannten Unternehmen der Generali Deutschland Holding AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Dieses ist dieser Einwilligungserklärung beigelegt. Dem Merkblatt zur Datenverarbeitung kann ich weitere wichtige Einzelheiten entnehmen, insbesondere zu den Datenarten und den Zwecken der Verarbeitung und Nutzung.

Hinweis zu Werbewiderspruchsrecht:

Derzeit planen wir nicht, Ihre Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- oder Meinungsforschung zu nutzen. Dennoch sind wir nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung jederzeit ganz oder zum Teil unter der Versicherer genannten Adresse widersprechen können.

Versicherer:

Europa Assistance Versicherungs-AG
Infanteriestr. 11
80797 München

Merkblatt zur Datenverarbeitung EURA Wohnmobil-Schutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch (außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und die Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person. Es handelt sich um folgende Daten:

Allgemeine Antragsdaten sind Ihre Angaben im Antrag, die sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, gewünschter Versicherungsschutz, Bankverbindung und Zahlungsart.

Allgemeine Vertragsdaten sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsweise, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und -dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes.

Allgemeine Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung. Daneben treten gegebenenfalls besondere Leistungsdaten wie z. B. Empfänger der Versicherungsleistung, in der Krankenversicherung die behandelnde Person oder Stelle, Behandlungsart und -Grund (Diagnose), Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/ Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Betreuung durch Vermittler

Soweit Sie einen Versicherungsvertrag mit der Europ Assistance Versicherungs-AG durch einen Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, angestellten Außendienstmitarbeiter, Vermittlungsgesellschaft, Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler) abschließen, werden Sie durch den jeweiligen Vermittler betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Europ Assistance Versicherungs-AG
München, Februar 2014